

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 180/13 B

L 13 AS 376/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 46 AS 742/08 (SG Oldenburg)

1.,
2.,
3.,
4.,
5.,
6.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 6.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Oldenburg,
Stau 70, 26122 Oldenburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e , den Richter Prof. Dr. B e c k e r und die
Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 10. April 2013 (L 13 AS 376/10) werden als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerden sind unzulässig, denn die Kläger haben keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte daher über die Beschwerden gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter entscheiden.
- 2 Die Kläger haben den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ausreichend dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Darlegung dieses Zulassungsgrundes erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60*). Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es ist daher auch die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage sowie deren Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit im konkreten Rechtsstreit darzulegen (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kapitel, RdNr 63 ff*).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung der Kläger nicht gerecht. Die Kläger haben die Frage formuliert:
- 4 "Durfte der Gesetzgeber bei der Bestimmung der Regelsätze auf eine statistische Unterlage zurückgreifen, die nicht gesetzlich vorgesehen war?"
- 5 Es fehlt diesbezüglich an der Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung, insbesondere mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Ermittlung der Regelbedarfe (*Urteil vom 9.2.2010 - 1 BvL 1/09 ua - BVerfGE 125, 175 ff*), weil vorliegend Leistungen für die Zeit vor diesem Urteil umstritten sind. Allgemeine Fragestellungen zu verfassungsrechtlichen Problemen, die die Kläger dem Landessozialgericht (LSG) vorgelegt haben, ersetzen nicht die Formulierung einer konkreten Rechtsfrage im Beschwerdeverfahren wegen der Nichtzulassung der Revision.



- 6 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht ausreichend dargelegt worden. Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die bei Urteilen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (vgl. *Leitherer*, in: *Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer*, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 13 ff). Es fehlt vorliegend schon an der Bezeichnung eines abstrakten Rechtssatzes, den das LSG in Abweichung von einem genau bezeichneten Rechtssatz eines der genannten Gerichte aufgestellt haben soll. Soweit in diesem Zusammenhang Urteile des BSG zitiert werden, reicht jedenfalls der Hinweis, das Urteil des LSG sei hierzu divergent, nicht aus. In Wahrheit rügen die Kläger, dass das LSG in seiner rechtlichen Beurteilung von einem Schreiben des Beklagten vom 30.4.2008 abgewichen ist; dies vermag jedoch eine Divergenzrüge nicht zu begründen.
- 7 Ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte, ist ebenfalls nicht dargelegt. Die Kläger wenden sich letztlich im Wege der Verfahrensrüge dagegen, dass das LSG zu den einzelnen, von ihnen aufgezählten Streitpunkten eine andere Rechtsauffassung vertreten hat als sie selbst. Das LSG hat sich mit den einzelnen streitigen Punkten auseinandergesetzt, es war aber - ausgehend von seinen Rechtsansichten - nicht gehalten, alle gegenteiligen Ansichten der Kläger zu kommentieren und insbesondere auch nicht verpflichtet, einen von den Klägern vorgelegten Fragenkatalog zu beantworten. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt keine allgemeine Hinweispflicht des Gerichts zur Sach- und Rechtslage, zu einem Rechtsgespräch oder gar zu einem Hinweis auf seine Rechtsauffassung (vgl. nur *BVerfGE* 74, 1, 5; 86, 133, 145).
- 8 Über die genannten Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG hinaus können keine weiteren Erwägungen Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde sein, insbesondere eröffnet die Frage der Richtigkeit der Entscheidung des Berufungsgerichts nicht die Zulassung der Revision (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr*).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

